## § 12

die Hauptniederlassungen Befinden sich und n juristischer Personen, Personengemein-oder sonstiger Unternehmungen in Deutsch-Zweigstellen schaften einerseits im Gebiet der Deutschen Demokratischen land oder im Gebiet demokratischen des Sektors andererseits Groß-Berlin und außerhalh dieser Gebiete, so richtet sich der Zahlungsverkehr zwischen ihnen nach den Vorschriften dieses Gesetzes

## §13

Von den Bestimmungen dieses Gesetzes werden die Zahlungen und Geldforderungen nicht berührt, die durch innerdeutsche Abkommen geregelt werden.

#### § 14

Die Umwandlung von Zahlungsverpflichtungen oder Geldforderungen in Sach- oder Dienstleistungen sowie der Erlaß von Geldforderungen bedürfen der Genehmigung.

### §15

und in welchen Fällen Ausnahmegenehmigungen Ob sind, entscheidet für Zahlungsverpflichtungen zulässig Geldforderungen aus Warenlieferungen und das Ministerium für Außenhandel und deutschen Handel, für alle anderen Zahlungsverpflichund Geldforderungen das Ministerium tungen der Finanzen

# § 16

Wer gegen die Vorschriften der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 8,12,14 verstößt, wird nach §9 der Wirtschaftsstrafverordnung